



**BUL  
SPAA  
SPIA**

Beratungsstelle für  
Unfallverhütung in der  
Landwirtschaft (BUL)  
Picardiestrasse 3-STEIN  
5040 Schöftland  
Tel. 062 739 50 40  
[bul@bul.ch](mailto:bul@bul.ch)

Service de prévention  
des accidents dans  
l'agriculture (SPAA)  
Grange-Verney 2  
1510 Moudon  
Tél. 021 557 99 18  
[spaa@bul.ch](mailto:spaa@bul.ch)

Servizio per la  
prevenzione degli infortuni  
nell'agricoltura (SPIA)  
Casella postale  
6592 S. Antonino  
Tel. 091 851 90 90  
[spia@bul.ch](mailto:spia@bul.ch)

**bul.ch**

## Strassenverkehr - Neue Vorschriften ab 1.5.2019 (1.2.2019)

### Traktoren

Nach den alten EG-Vorschriften typengenehmigte Fahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft, die bis 31.12.2017 eingeführt wurden, können in der CH unbeschränkt zugelassen werden.

Ab 1.1.2018 gelten die neuen EU Vorschriften: **2-Leiter-Anhängerbremse** pneumatisch oder/und hydraulisch. Zusätzlich ist der hydraulische 1-Leiter Bremsanschluss unbefristet zulässig.

Zugfahrzeuge 30 km/h mit bewilligter Anhängelast für Anhänger mit Auflaufbremse bis 8 t müssen nicht mit einer Anhängerbremse ausgerüstet sein. (bisher 6 t)

### Anhänger

Ab 1.5. 2019 eingeführt oder hergestellt in CH: es gelten die neuen EU Vorschriften.

Schweizer Druckluftbremse ist bei neuen Fahrzeugen nicht mehr zulässig.

Arbeitsanhänger (z. B. Feldspritzen, Pressen) können bedingt eine **Ladekapazität** von max. 2/3 des Garantiegewichtes aufweisen. (Art. 22 Abs. 2 Bst. a VTS)

Arbeitsanhänger 30 km/h ohne Betriebsbremse sind bis 3,5 t zGG zulässig. (bisher 3 t)

Transportanhänger 30 km/h ohne Betriebsbremse sind bis 1,5 t zGG zulässig. (bisher 3 t)

Transportanhänger 30 km/h mit Auflaufbremse sind bis 8 t zGG zulässig. (bisher 6 t)

Anhänger 40 km/h mit Auflaufbremse sind bis 8 t zulässig. (bisher 3,5 t)

Anforderungen an die Reifen landw. Fahrzeuge steigen. (Art. 58 Abs. 6 e, f, Abs. 8)

Anhänger mit Anhängerkupplungen gelten bezüglich der hinteren Verbindungseinrichtung und der zulässigen Anhängelast als Zugfahrzeuge. (Art. 195 Abs. 1 VTS)

**Verbindungseinrichtungen** von Motorfahrzeugen und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h müssen **gekennzeichnet** sein. (Art. 119 Bst. r VTS)

Lastwagen, Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Anhänger dürfen mit Heckmarkierungstafeln (UNECE-Regl. Nr. 70) gekennzeichnet sein. (Art. 68 Abs. 3 VTS)

Traktoren und Motorkarren mit geprüfter Schutzeinrichtung gegen Überrollen, müssen mit **Sicherheitsgurten** ausgerüstet sein. (Art. 106 Abs. 5 VTS) (ab 1.2.2019)

Neuer Begriff: **Starrdeichselanhänger**. Diese können, im Vergleich zu Zentralachsanhängern, mehr als 10 % bzw. mehr als 1 t Stützlast aufweisen. (Art. 20, Abs. 3 c bis)

Die Stützlast von Starrdeichselanhängern mit Zugkugelnkupplung darf max. 4 t, mit anderen Zugvorrichtungen 3 t betragen. (Art. 184 Abs. 1 VTS) (1.2.2019)

Die Nutzlast gewerblicher Traktoren mit Ladefläche (Transporter) ist auf 50 % des Leergewichts, jedoch höchstens 4 t, beschränkt (bisher 3 t) (Art. 134 Abs. 1)

**Der vordere Überhang** bei vorübergehend erforderlichen Zusatzgeräten an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen **beträgt max. 5 m.** (Art. 164 Abs. 1 VTS)

Bei mehr als 3 m bis **max. 4 m** sind **Weitwinkel-Seitenblickspiegel SBS** erforderlich. SBS müssen eine Spiegelfläche von **je 500 cm<sup>2</sup>** aufweisen und im Querformat montiert sein. Sie sollen vorne, können aber auch bis 2,50 m zurückversetzt angebracht werden.

Bei mehr als 4 m vorderem Überhang sind **geprüfte Kamera-Monitor-Systeme KMS** erforderlich. Sie sollen vorne, können aber auch bis 2,50 m zurückversetzt angebracht werden.

Die zulässige Achslast und die Tragfähigkeit der Reifen dürfen nicht **überschritten** werden.

Bei mehr als 4 m vorderem Überhang ist **auf dem Zusatzgerät mindestens ein gelbes Gefahrenlicht** erforderlich, das nach vorne und nach der Seite wirkt. (Art. 78 Abs. 3, Art. 109 Abs. 6 VTS)

Das gelbe Gefahrenlicht darf nur eingeschaltet werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. (Art. 29 Abs. 1 VRV)

Bei Arbeitsmotorwagen beträgt der vordere Überhang für Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 m. (Art. 131 Abs. 4 VTS)

Bei Arbeitsmotorwagen beträgt der vordere Überhang mit vorübergehend erforderlichen Zusatzgeräten höchstens 5 m. (Art. 131 Abs. 5 VTS)

**22 % Adhäsionsgewicht** für Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis 40 km/h.  
(Art. 67 Abs. 4 Bst. a VRV) (ab 1.2.2019)



Min. 22% des Betriebsgewichtes des Zuges auf dem Traktor